



Ausbildungsreglement des Musikvereins Helvetia Marthalen

Art. 1 Zweck

Die Ausbildung von Neumusikantinnen und –musikanten¹ dient der Nachwuchsförderung des Musikvereins Helvetia Marthalen.

Art. 2 Ausbildungsvertrag

Für den Kurseintritt haben der Lernende oder die Eltern den Ausbildungsvertrag des Musikvereins auszufüllen und zu unterzeichnen. Die definitive Anmeldung an der Musikschule Weinland Nord erfolgt durch die Eltern.

Der Musikverein stellt nach Möglichkeit für den Lernenden ein Instrument leihweise zur Verfügung. Die Eltern haften nach Kurseintritt für die Schulgelder und sämtliches Material, welches der Lernende vom Musikverein leihweise erhält. Während der Ausbildungszeit verloren gegangenes Material und Ausrüstungsgegenstände sind zu Lasten des Lernenden bzw. der Eltern zu ersetzen. Das Notenmaterial der Musikschule geht zu Lasten des Lernenden.

Art. 3 Schulgeld

Das halbjährliche Schulgeld wird jeweils durch die Musikschule festgesetzt. Der Musikverein übernimmt folgenden Anteil des Schulgeldes:

Im 1. und 2. Ausbildungsjahr: 10%

Ab dem 3. Ausbildungsjahr: 20%

- a) Kann der Musikverein kein Instrument zur Verfügung stellen, so übernimmt er zusätzlich 10% des Schulgeldes.
- b) wird ein Lernender Mitspieler des Musikvereins und besucht dieser weiterhin den Unterricht an der Musikschule, übernimmt der Musikverein 30% des Schulgeldes.
- c) Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch den Musikverein ist begrenzt auf die Dauer von insgesamt max. 4 Jahren. Ausgenommen sind Beiträge an die Weiterbildung gemäss Art. 11.

Art. 4 Leihinstrument

Die Instrumente werden vom Musikverein in gutem Zustand an den Lernenden abgegeben. Der Lernende wird angehalten, dem Instrument die nötige Sorgfalt entgegen zu bringen und es stets sauber zu halten. Allfällige auf Selbstverschulden zurückzuführende Reparaturen werden dem Lernenden bzw. den Eltern in Rechnung gestellt. Reparaturen werden ausschliesslich durch den Musikverein in Auftrag gegeben. Verbrauchsmaterial wie Klarinettenblätter etc. sowie spezielle Anschaffungen wie besondere Mundstücke, Trommelschlegel usw. gehen zu Lasten des Lernenden.

Das dem Lernenden überlassene Instrument ist Eigentum des Musikvereins. Dieses darf nicht ausgeliehen werden.

Art. 5 Mitwirkung bei Anlässen

Der Lernende verpflichtet sich, bei Anlässen des Musikvereins (Frühlingskonzert, Weinländer Musiktag, Abendunterhaltung etc.) bei Bedarf mitzuwirken.

Art. 6 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in der Regel durch die Lehrpersonen der Musikschule Weinland Nord.



Art. 7 Motivation, Interesse und Leistung

Der Musikverein ist berechtigt, sich bei der Musiklehrperson über die Motivation und Leistung des Lernenden zu informieren. Liegt mangelndes Interesse vor oder bestehen andere berechnigte Gründe, kann der Musikverein seine Unterstützung aussetzen.

Art. 8 Rückforderung von Beiträgen

Wird die Ausbildung vor der Aufnahme des Lernenden in den Musikverein als Aktivmitglied abgebrochen, fordert der Musikverein die von ihm gewährten Beiträge zurück.

Art. 9 Aufnahme als mitspielender Jungbläser

Ein Lernender kann dem Musikverein als mitspielender Jungbläser angehören, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Mindestalter 12 Jahre
- b) Empfehlung der Musiklehrperson und der Musikkommission
- c) Zustimmung der Eltern

Die Musikkommission kann mit dem Lernenden zur Beurteilung der Fähigkeiten eine Aufnahmeprüfung durchführen.

Art. 10 Aufnahme als Aktivmitglied

Über die Aufnahme eines mitspielenden Jungbläfers als Aktivmitglied in den Musikverein entscheiden die Statuten.

Art. 11 Weiterbildung

Geeignete Weiterbildungskurse für mitspielende Jungbläser werden vom Musikverein durch angemessene Kostenbeiträge gemäss separatem Weiterbildungsreglement finanziell unterstützt.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verein am 31. März 2011 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Marthalen, 31. März 2011

Musikverein Helvetia Marthalen

Stefan Gfeller	Marianne Klingenberg
Präsident	Aktuarin

¹ Zur Vereinfachung wird nur noch die männliche Form verwendet